



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Ostflügels des „Thammer Hauses“ vom 25.05.2023

Der Markt Winklarn erlässt aufgrund Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Freistaat Bayerns (KAG), folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung über die Benutzung des Ostflügels des „Thammer Hauses“ vom 22.05.2020 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird um folgenden Buchstaben g. ergänzt:

„g. Bei mehrtägiger Benutzung für sachlich zusammenhängende Veranstaltungen, Kurse, Seminare, usw. werden bei der Gebührengesamtberechnung, die über den ersten Tag der Nutzung hinausgehenden Nutzungstage mit lediglich 20 % der für den jeweiligen Tag errechnenden Gebühr angesetzt. Dies gilt nicht für betriebliche Fortbildungsveranstaltungen.“

§ 5 Abs. 8, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

- (8) Bei Veranstaltungen und Nutzungen, welche keiner Gewinnerzielungsabsicht unterliegen und durch Vereine und Verbände mit Sitz im Bereich des Marktes Winklarn veranstaltet werden, wird die fällige Benutzungsgebühr abzüglich einer Pauschale für die Endreinigung in Höhe von 25,00 € pro Veranstaltung (auch mehrtätig) als Zuschuss erstattet. Von der Erstattung ausgenommen sind auch Mehrkosten für die Endreinigung (Abs. 6 Satz 2) und Kosten, welche aufgrund einer nicht den Vorgaben entsprechenden Nutzung anfallen. Den Vereinen und Verbänden sind Veranstaltungen und Nutzungen der Volkshochschulen und des Vereins „Freunde der Kunst Oberviechtach e. V.“ gleichgestellt.
- (9) Bei Veranstaltungen und Nutzungen, bei denen der/die Jugendbeauftragte, Familienbeauftragte oder Seniorenbeauftragte verantwortlich zeichnet, wird die zu erhebende Gebühr als Zuschuss erstattet. Gleiches gilt bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der gemeindlichen Vereine, soweit die Abhaltung in einer im Marktgemeindegebiet ansässigen Gastronomie nicht möglich ist (z. B. aus zeitlichen Gründen, usw.).
- (10) Bei Veranstaltungen und Nutzungen am Marktplatz, welche eine Mitbenutzung der Küche und/oder Toiletten erfordern, wird der/die Erste Bürgermeister/in ermächtigt nach billigem Ermessen über die Erhebung einer Gebühr zu entscheiden.



§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung über die Benutzung des Ostflügels des „Thammer Hauses“ des Marktes Winklarn in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltende Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Oberviechtach, den 25.05.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Meier'.

Sonja Meier
Erste Bürgermeisterin

